



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

REFERAT Va2
BEARBEITET VON Zdenko Grobensi
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-4417
FAX +49 228 99 527-2694
E-MAIL Va2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Ministerien und Senatsverwaltungen
für Gesundheit und Soziales der Länder

Bonn, 15. Februar 2017
AZ Va2 - 58170-3

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX): Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft von im Inland befindlichen Ausländern

Bezug: Mein Schreiben vom 30. Januar 2013 (Va2 - 58170 - 3)

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin hat die Frage an mich herangetragen, ob die Versorgungsverwaltung bei der Prognoseentscheidung des Feststellungsverfahrens nach § 69, § 2 Absatz 2 SGB IX auch ohne Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) davon ausgehen darf, dass es sich bei Vorliegen bestimmter Tatsachen bei einem ausländischen Antragsteller um einen schwerbehinderten Menschen im Sinne des Gesetzes handelt. Hintergrund sei die Erfahrung, dass das BAMF derzeit nicht in der Lage sei, auf entsprechende Anfragen der Versorgungsämter in einem angemessenen Zeitraum zu reagieren. Aus Sicht des Landes Berlin sei es erstrebenswert, bei einer Aufenthaltsgestattung von länger als sechs Monaten von einem gewöhnlichen, rechtmäßigen Aufenthalt nach § 2 SGB IX in Deutschland auszugehen, hilfsweise, wenn zusätzlich eine eigene Wohnung bezogen wurde.

Hierzu vertrete ich folgende Auffassung:

Grundsätzlich ist gemäß § 69, § 2 Absatz 2 SGB IX die Versorgungsverwaltung als hierfür zuständige Behörde verpflichtet, in eigener Zuständigkeit auf Antrag eines ausländischen Antragstellers eine Entscheidung über das Vorliegen einer (Schwer-)Behinderung sowie über den Grad der Behinderung zu treffen. Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens kann sie dazu im Wege der Amtshilfe andere Behörden beteiligen, muss es aber nicht.

Aus meiner Sicht ist es nicht zu beanstanden, wenn sich die zuständige Behörde bei der Feststellung über den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt eines Ausländers an solchen tatsächlichen Umständen orientiert, die typischerweise für einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt sprechen. Als Anknüpfungspunkte kommen beispielsweise in Betracht: Die Dauer des bisherigen Aufenthalts, der Bezug einer eigenen Wohnung, ein Arbeitsplatz, die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Bindungen des behinderten Menschen zum Bundesgebiet oder der Grad der Schutzbedürftigkeit. Entscheidend dürfte dabei stets sein, dass eine (vorausschauende) Gesamtschau die Vermutung zulässt, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts des Ausländers in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. dass die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland aufweist. Beides ist dabei an den Zielen des Schwerbehindertenrechts zu messen, behinderte Menschen effektiv in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.

Angesichts der aktuellen Umstände habe ich daher keine Bedenken, wenn die Versorgungsverwaltung der Länder im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens von einer grundsätzlichen Beteiligung des BAMF oder einer Ausländerbehörde absieht. Das schließt umgekehrt nicht aus, im atypischen Einzelfällen bzw. wenn dringend erforderlich, diese Behörden um Amtshilfe zu bitten.

Im Auftrag

Dr. Peter Mozet

Beglaubigt

Tarlfangestellte

